

der Entschädigung entscheidet die Centralstelle für die Selbstreinigung (I. u. § 96). Gegen die Entschädigung der letzteren über die Nothwendigkeit der Beiziehung steht dem Grundeigentümer nur die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Bern. Verf. v. 16. Dec. 1876 zu, während gegen die Festsetzung der Entschädigungsumme keine Beschwerde (sondern nur die Beziehung des Civilrechtszuges gestattet ist<sup>1)</sup>).

2. Nach Art. 5 (vgl. übrigens Art. 4) und 8 Hbl. 1, Art. 50 und 51 des BergG. vom 1. October 1874 muß der Grundeigentümer des Schürfen auf seinem Grund und Boden, der Bergwerkeigentümer die Anlegung eines Stollzbaus in seinem Felde gestatten. Nach Art. 126 ist ferner der Grundeigentümer verpflichtet, sein Grundeigenthum an den Verwalter des Bergbaus abzutreten, wenn für den Betrieb des Bergbaus, und zwar zu den Grabarbeiten selbst, zu Galben-, Abtrieb-, Niederlagenstätten, Wegen, Eisenbahnen, Rasthöfen, Maschinenanlagen, Maschinenhäusern, Leiden, Stollenbauen, Felsenbänken und andern für Betriebszwecke bestimmten Lagerstätten, Anlagen und Einrichtungen, zu dem in Art. 48 des Gesetzes bezeichneten Kostenveranschlagungen sowie zu Vorkleistungen und Gewährhalten die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig ist. Ausgenommen von dieser Zwangsabtretung sind nach Art. 127 Hbl. 2 nur der mit Holz-, Stroh-, Stroh-, oder Faserbinden behaftete Grund und Boden und die damit in Verbindung stehenden Hörsäume und eingefriedigte Gärten. Im Einzelnen entscheidet über die Verpflichtung zur Abtretung der Schürferarbeiten und der Anlage eines Stollzbaus, wie über die Nothwendigkeit der Abtretung, das Oberbergamt. Gegen die Entscheidung des letzteren als erster Verwaltungsactinstanz, sowohl in den Fällen der Art. 5, 8, 50 u. 51 als der Art. 126 und 127<sup>2)</sup> findet der Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof statt. Nur wenn es sich um die Befreiung von der Pflicht zur Abtretung auf Grund der oben angeführten Bestimmungen des Art. 127 Hbl. 2 handelt, ist zur Entscheidung darüber der Civilrichter zuständig. Derzweige, zu dessen Gunsten die Befreiung oder Abtretung verfügt wird, ist zur vollen Entschädigung verpflichtet, welche im Falle des Eintritts vorläufig von dem Oberbergamt festgesetzt wird, vorbehaltlich der Beziehung des Civilrechtszuges für beide Theile, Art. 133<sup>3)</sup> v. a. O., vgl. u. Art. 141, 142, und mit dem Ref. v. 16. Dec. 1876 Art. 9 Hbl. 2, Art. 13 u. dem Entsch. G. v. 1888 Art. 46 Nr. 27.

## Sechster Abschnitt.

### Das Finanzwesen.

§ 59. Einleitung. Die Finanzgewalt, der Fiskus, die Staatseinnahmen im Allgemeinen. — I. Die Finanzhoheit ist die Staatsgewalt, soweit sie sich auf den Gehalt des Finanzwesens bezieht. Als Gliedstaat des Reiches hat Württemberg eine von der Centralgewalt unabhängige selbständige Finanzgewalt. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatsaufgaben (die Staatseinnahmen) sind theils solche, welche aus dem eigenen Vermögen des Staates, als privatrechtlicher Persönlichkeit fließen, theils solche, welche der Staat kraft seiner Finanzhoheit aus dem Vermögen der Einzelnen erhebt, wobei wieder unterschieden werden kann zwischen dem Steuern und solchen Leistungen, welche für die Benutzung der einzelnen Staatsanstalten erhoben werden. In beiden Beziehungen ist der Staat als Fiskus das einheitliche Subjekt sämtlicher Vermögensrechte. In dieser Eigenschaft steht er mit anderen Rechtssubjekten im privatrechtlichen Verkehr, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, welche auf dem Subjektionsverhältnisse der Einzelnen zur Staatsgewalt (Finanzgewalt) beruhen.

Bezüglich der dem württemberg. Staatsfiskus zuzurechnenden besonderen Rechte (vgl. privilegia fisci) ist zu unterscheiden.

1) Art. 24 u. 25 des Entw. G. v. 1866, vgl. mit Art. 4 u. 5.

2) Der weitere Fall — Art. 7 und 8 der BauG. — ist eine auf besonderer gesetzlicher Anordnung beruhende Zwangsenteignung im Sinne von A. v. G. S. 100 Nr. 5.

Handbuch des württemberg. Rechts III. 1. Theil. Württemberg.